
**Reglement über Führung und Betrieb
der Gemeindegärtnerei Schwyz**
(Vom 30. November 2007)¹

Der Gemeinderat Schwyz
beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Schwyz führt eine Gemeindegärtnerei.

Art. 2 Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist zuständig für die Führung und den Betrieb der Gemeindegärtnerei. Er kann die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise auf eine von ihm bestimmte Kommission bzw. ein Ressort übertragen.

Art. 3 Standort und Betriebsgrösse

Die Gemeindegärtnerei Schwyz wird auf einer Fläche von rund 3'500 m² im süd-östlichen Bereich der gemeindeeigenen Liegenschaft KTN 3067 an der Gotthardstrasse in Ibach geführt.

Art. 4 Aufgaben

Hauptaufgaben der Gemeindegärtnerei sind:

- a) Produktion von Pflanzen aller Art, hauptsächlich für den Unterhalt von gemeindeeigenen und anderen öffentlichen Anlagen und Plätzen;
- b) Produktion von Gemüse, vorwiegend für öffentliche Betriebe (Altersheime, Spitäler, usw.);
- c) Theken-Verkauf von Pflanzen und Setzlingen an Dritte;
- d) Schaffung von beschützenden Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Behinderung.

Art. 5 Betriebspersonal

¹ Die Gemeindegärtnerei Schwyz wird geführt von einem Gärtner bzw. Gärtnerin und einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin mit einem Gesamtpensum von 150 %. Sie sind für die Betriebsführung sowie für die Betreuung der mitarbeitenden Menschen mit einer Behinderung verantwortlich.

² Für verkaufsintensive Monate können Aushilfskräfte eingesetzt werden.

¹ Angenommen an der Volksabstimmung vom 11. März 2007 mit 2624 Ja gegen 2331 Nein.

Art. 6 Altersheim

Bei der Führung der Gemeindegärtnerei ist angemessen auf die Bedürfnisse des Altersheims Rücksicht zu nehmen.

Art. 7 Kostendeckungsgrad

¹ Die Gemeindegärtnerei Schwyz ist so zu führen, dass mindestens 60 % der Betriebskosten (ausgenommen Zins- und Amortisationsaufwand auf Neuinvestitionen) durch Einnahmen gedeckt werden.

² Der Kostendeckungsgrad ist im Durchschnitt der letzten drei Jahre zu erreichen; davon ausgenommen sind die zwei ersten Jahre nach der Neu-Eröffnung.

³ Der Gemeinderat kann die Gemeindegärtnerei aufheben, sofern der Kostendeckungsgrad nicht erreicht wird.

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Das Reglement wird per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

² Der Gemeinderat wird zum Erlass von Ausführungsvorschriften ermächtigt.